FH-Mitteilungen
30. März 2011
Nr. 9 / 2011

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Aachen

vom 30. März 2011

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat Z, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Aachen
vom 30. März 2011

Aufgrund des § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Ordnung zur Änderung der Satzung vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:
   - In **Absatz 3** wird das Wort „selbstständig“ ersetzt durch das Wort „selbst“.
   - In **Absatz 4** werden die Wörter “Fachschaft Freshman Institute” ersatzlos gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
   - **Absatz 5 Satz 2** erhält folgende Fassung:
     „Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments persönlich vertreten werden.“
   - Es wird ein **neuer Absatz 10** eingefügt:
     „(10) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen ein Rederecht. Außenstehenden Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Regelungen gemäß der Geschäftsordnung der Gremien bleiben hiervon unberührt.“

3. **§ 9** wird wie folgt geändert:
   - In **Absatz 3** wird das Wort „maximal“ vor der Zahl „21“ eingefügt.
   - **Absatz 5** erhält folgende Fassung:
     „(5) Die Wahlprüfung ist Sache der Wahlprüfungskommission.“
   - Es wird folgender neuer **Absatz 6** eingefügt:
     „(6) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaft sowie dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des AStA bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Das Fachschaftsmitglied wird durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt; die Wahl erfolgt für maximal 12 Monate. Sofern in einer Fachschaft im Rahmen einer Vollversammlung keine gültige Wahl erfolgt ist, entfällt deren Sitz in der Wahlprüfungskommission.
     Einsprüche gegen die Wahl werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; alle direkt vom Einspruch betroffenen Personen sind zu allen Sitzungen zugelassen. Nach Abschluss des Verfahrens ist öffentlich zu berichten und das Ergebnis mit namentlicher Abstimmungsliste an die für die Studierenden zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung weiterzuleiten und über die Homepage des AStA zu veröffentlichen.
     Alle zur Wahl stehenden und alle weiteren an der Wahl beteiligten Personen sind von der Wahlprüfungskommission ausgeschlossen.
     Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.“

     Der bisherige **Absatz 6** wird zu **Absatz 7**.

4. **§ 10 Absatz 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:
   „Seine Wahlperiode endet mit der konstituierenden Sitzung (dem Zusammentritt) des neuen Studierendenparlaments.“

5. In **§ 11 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

   - nach der **Ziffer 4** folgender Satz eingefügt:
     „Ziffer 2 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester. Soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind, gilt dies auch für Fachschaftsratsmitglieder."
   - **Ziffer 5** wird ersatzlos gestrichen.

6. **§ 18 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

   - Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:
     „6. durch Auflösung des Ausschusses durch das Studierendenparlament."
   - Nach der Ziffer 6 wird folgender Satz eingefügt:
     „Ziffer 4 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester. Soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind, gilt dies auch für Fachschaftsratsmitglieder."

7. In **§ 22 Absatz 1** wird die Nummer 2 geändert in „2. die Referenten" und die Nummer 3 geändert in „3. die Projektleiter".

8. In **§ 24 Absatz 2** wird nach der Ziffer 8 folgender Satz eingefügt:
   „Ziffer 7 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester. Soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind, gilt dies auch für Fachschaftsratsmitglieder."

9. **§ 25 Absatz 4** erhält folgende Fassung:
   „(4) Der Vorstand und die Referenten des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet."

10. **§ 28** wird wie folgt geändert:

    - **Absatz 4** erhält folgende Fassung:
      „(4) Die FSK wird durch ein vom Fachschaftsrat bestimmtes Mitglied der jeweiligen Fachschaft oder durch ein Vorstandsmitglied des AStA schriftlich einberufen und geleitet."
    - **Absatz 7** erhält folgende Fassung:
      „(7) Die FSK gibt sich eine Geschäftsordnung."

11. **§ 41** wird wie folgt geändert:

    - **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
      „(2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden."
    - **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
      „(3) Satzungsänderungen sind in drei Lesungen, welche auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments abzuhalten sind, zu beraten."

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 18. August 2010 und 24. März 2011 und der Genehmigung des Rektorates gemäß Beschluss vom 28. März 2011.

Aachen, den 30. März 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann